



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

15. Mai 2014


Seite 1 von 2

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

08.07-972/14

**Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-  
Westfalen (IFG NRW)**  
**Bisheriger Schriftwechsel; zuletzt Ihre E-Mail vom 16.04.14**

Sehr geehrte(r) 

gerne nehme ich Ihre E-Mail vom 16.04.2014 zum Anlass, noch einmal näher zu erläutern, warum es sich auch bei der von Ihnen beanspruchten Zusammenstellung von Protokollen und Bildern zu den im Jahr 2012 erfolgten Kontrollbesuchen nicht um „**vorhandene Informationen**“ im Sinne des § 4 Abs. 1 IFG NRW handelt.

Eine bereits vorhandene Informationssammlung mit Kontrollberichten und Fotos zum Thema „Kontrollbesuche im Bereich Videoüberwachung des Referats 4“, die wir Ihnen – nach den erforderlichen Anonymisierungen – zur Verfügung stellen könnten, gibt es für das Jahr 2012 weder in einem elektronischen Ordner noch in Papierfassung.

Im Übrigen existiert – wie bereits im o. g. Schreiben mitgeteilt – keine Auflistung der Kontrollbesuche aus diesem Bereich für das Jahr 2012. Die Angabe „Kontrollbesuch“ unterfällt ferner nicht unmittelbar einer der Rubriken, die in unseren Bearbeitungslisten standardmäßig erfasst werden. Deshalb kann diesen Listen weder eine Statistik noch eine Übersicht zu den von Ihnen angesprochenen Kontrollbesuchen im Jahr 2012 entnommen werden. Das bedeutet zugleich aber auch, dass es nicht möglich ist, anhand der Liste festzustellen, in welchen einzelnen Vorgängen Informationen zu den jeweiligen Kontrollbesuchen vorhanden sind. Folglich müsste jede einzelne Akte aus dem Bereich Videoüberwachung des Referates 4 durchgesehen und im Hinblick auf das von

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



Ihnen benannte Thema analysiert werden, um Ihnen die gewünschten Informationen zusammenzustellen und damit zu **beschaffen**.

15. Mai 2014

Seite 2 von 2

Eine solche Informationsbeschaffung können Sie nach Maßgabe des IFG NRW nicht beanspruchen. Vielmehr gewährt das IFG NRW ausschließlich einen Anspruch zu „vorhandene Informationen“ (vgl. § 4 Abs. 1 IFG NRW).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]